

Der Markt Markt Schwaben erlässt aufgrund § 14 Absatz 1 Ladenschlussgesetz in Verbindung mit § 11 der Delegationsverordnung folgende

## **RECHTSVERORDNUNG**

### **über die Offenhaltung der Verkaufsstellen im Rahmen des Wintermarktes, Frühlingsmarktes, Sommermarktes sowie des Herbstmarktes**

#### **§ 1**

Die Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Ladenschlussgesetz in Markt Schwaben dürfen anlässlich der nach § 69 Gewerbeordnung festzusetzenden Märkte

Wintermarkt am 12. Februar 2023

Frühlingsmarkt am 7. Mai 2023

Sommermarkt am 2. Juli 2023

sowie der

Herbstmarkt am 8. Oktober 2023

in der Zeit von 11.30 bis 18.00 Uhr maximal für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

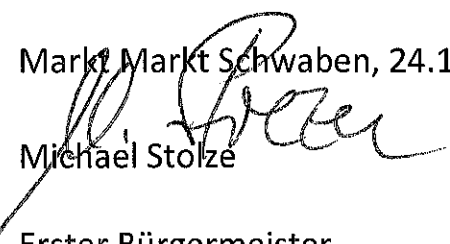
#### **§ 2**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 17 Ladenschlussgesetz (besonderer Schutz der Arbeitnehmer) zu beachten. Zuwiderhandlungen stellen, soweit sie nicht nach § 25 dieses Gesetzes Straftaten sind, eine Ordnungswidrigkeit gem. § 24 Ladenschlussgesetz dar. Weitergehenden Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen – wie zum Beispiel Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes oder des Mutterschutzgesetzes – ist Rechnung zu tragen. Zudem sind die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und tritt am 9. Oktober 2023 außer Kraft.

Markt Markt Schwaben, 24.11.2022

  
Michael Stolze

Erster Bürgermeister